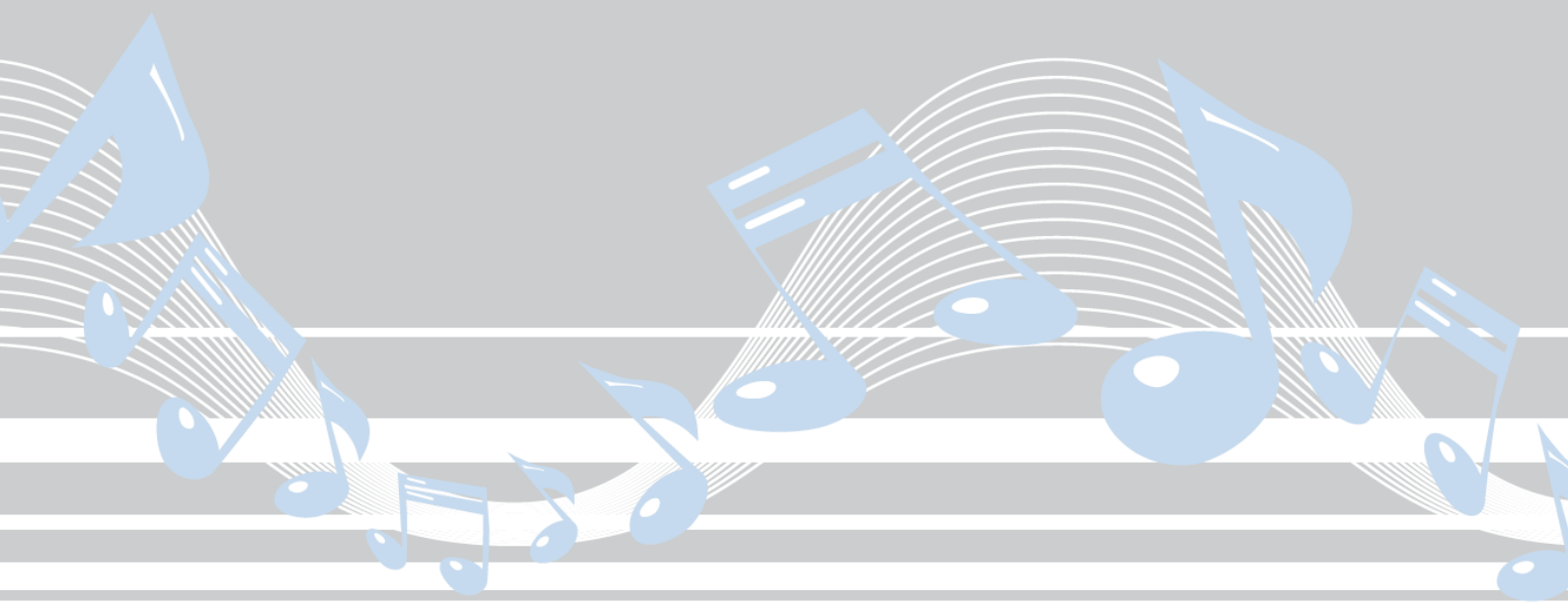




Organisationsstatut des Tiroler Landeskonservatoriums



Organisationsstatut

des

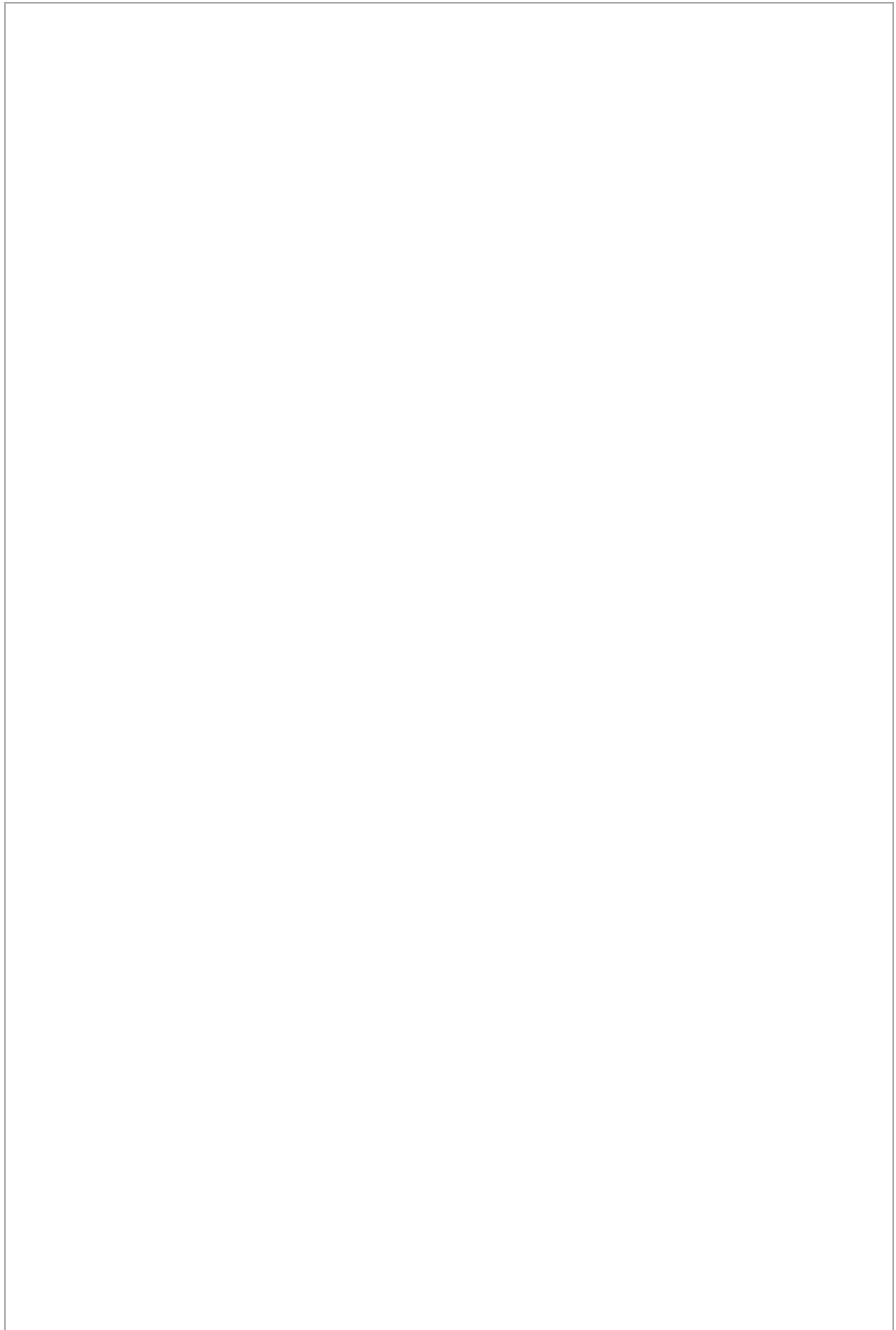
Tiroler Landeskonservatoriums

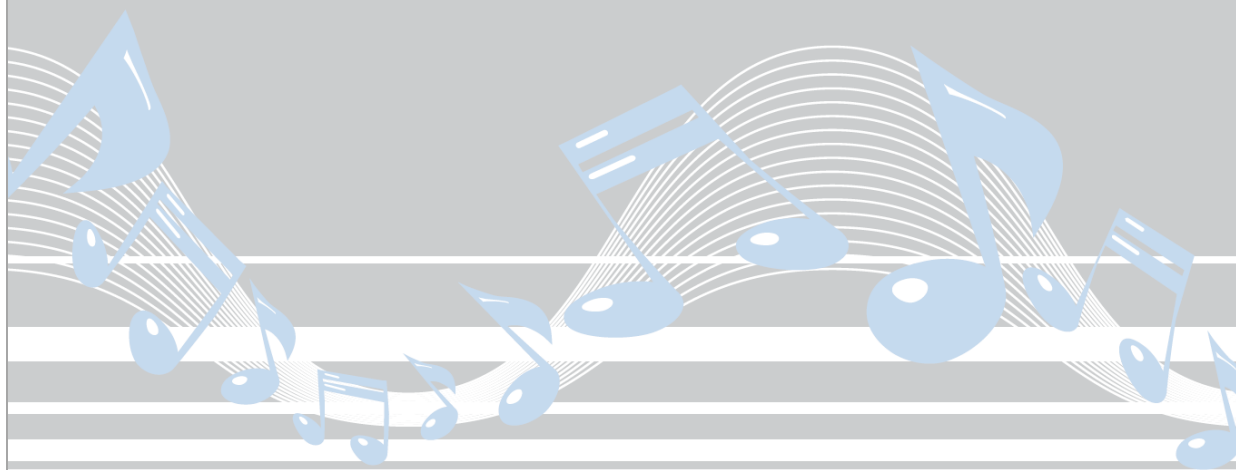
Herausgegeben vom

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Landesmusikdirektion 6020
Innsbruck, Heiliggeiststraße 7

Inhaltsverzeichnis

Satzung.....	4
Satzung des Tiroler Landeskonservatoriums	5
I. Teil Allgemeine Bestimmungen.....	5
II. Teil Leitung und innere Organisation.....	7
III. Teil Studienrecht	8
IV. Teil	20





Satzung

Tiroler Landeskonservatorium 2021

Satzung des Tiroler Landeskonservatoriums

I. Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsstellung des Tiroler Landeskonservatoriums

- (1) Das Tiroler Landeskonservatorium, Paul-Hofhaimer-Gasse 6, 6020 Innsbruck und Werner Pirchner Haus Ing.-Etzel-Straße 71a, A-6020 Innsbruck ist eine Privatschule im Sinne des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962 idgF.
- (2) Das Tiroler Landeskonservatorium ist eine anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtung gemäß § 51 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. BGBl. I Nr. 20/2021.
- (3) Schulerhalter des Tiroler Landeskonservatoriums ist das Land Tirol.

§ 2

Ziele und leitende Grundsätze

Das Tiroler Landeskonservatorium verfolgt das Ziel, Ort musikalisch-künstlerischer, pädagogischer und wissenschaftlicher Bildung, Innovation, Ausbildung und Forschung zu sein. Es fördert die Diversität musikalischer Anliegen und misst dem künstlerischen und pädagogischen Diskurs wesentliche Bedeutung zu. Inklusion, Partizipation, offene Kommunikation und Transparenz, kulturelle Vielfalt und Gleichbehandlung bilden wichtige Grundsteine des Handelns.

Zur Erreichung dieser Ziele sieht das Tiroler Landeskonservatorium seine Aufgaben insbesondere darin,

- a) Ort kultureller und künstlerischer Entfaltung im Spannungsfeld von Tradition und Innovation zu sein,
- b) junge Menschen durch professionellen Unterricht und gemeinsame musikalische und soziale Erfahrungen in ihrer musikalisch-künstlerischen Entwicklung individuell zu fördern und zu höchstem Leistungsniveau zu führen,
- c) künstlerische Talente zu erkennen, zu fördern und auf ein Studium vorzubereiten,
- d) wissenschaftlich fundierte und praxisorientierte Studien für selbständige Tätigkeiten in künstlerischen und künstlerisch-pädagogischen Berufsfeldern anzubieten und
- e) durch kritische Auseinandersetzung mit künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Fragestellungen zur Entwicklung und Erschließung der Künste sowie zur Lehre der Künste beizutragen.

§ 3**Evaluierung und Qualitätssicherung**

- (1) Zur Qualitätsentwicklung und Leistungssicherung ist ein eigenes Qualitätsmanagementsystem aufzubauen.
- (2) Gegenstand der Evaluierung sind die Aufgaben und das gesamte Leistungsspektrum des Tiroler Landeskonservatoriums.
- (3) Die Leistungen der Professoren bzw. Professorinnen des Tiroler Landeskonservatoriums sind regelmäßig zu evaluieren. Die Beurteilung der Lehre durch die Studierenden ist zu berücksichtigen.
- (4) Evaluierungen haben nach fachbezogenen internationalen Evaluierungsstandards zu erfolgen.
- (5) Evaluierungsverfahren sind offen und transparent durchzuführen.

§ 4**Studien in Kooperation mit Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen**

- (1) Im Rahmen von Studien in Kooperation mit Universitäten können die Ausbildung oder Teile davon gemeinsam erfolgen und bzw. oder Prüfungsleistungen der Studierenden anerkannt werden.
- (2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Studien gemäß § 12 Abs. 2 in Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen (beispielsweise Schulen mit musikalischer Schwerpunktsetzung, Landesmusikschulen).
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Studien in Kooperation mit Musikuniversitäten und anderen Bildungseinrichtungen.

§ 5**Schulzeit und Unterrichtssprache**

- (1) Schuljahr ist der Zeitraum vom zweiten Montag im September bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Unterrichtsjahr ist der Zeitraum vom Beginn des Schuljahres bis zum Beginn der Hauptferien. Schultage sind alle Tage des Schuljahres mit Ausnahme der schulfreien Tage.
- (2) Schulfreie Tage sind die Sonntage, die Samstage, der 26. Oktober, die drei Schultage vor dem 1. November (Herbstferien), der 1. und 2. November (Allerheiligen und Allerseelen), der 8. Dezember (Maria Empfängnis), die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 5. Jänner (Weihnachtsferien) sowie der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt, der 6. Jänner (Heilige Drei Könige), die Tage vom zweiten Montag im Februar bis zum darauffolgenden Sonntag (Semesterferien), die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Ostermontag (Osterferien), der 1. Mai (Staatsfeiertag), Christi Himmelfahrt, die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Pfingstmontag (Pfingstferien), Fronleichnam und die Tage vom Samstag, der frühestens auf den 5. und spätestens auf den 11. Juli fällt, bis zum Beginn des nächsten Schuljahres (Hauptferien).
- (3) Schulferien sind die Herbstferien, die Weihnachtsferien, die Semesterferien, die Osterferien, die Pfingstferien und die Hauptferien.
- (4) Eine Unterrichtsstunde dauert 50 Minuten.
- (5) Unterrichtssprache ist Deutsch.

II. Teil Leitung und innere Organisation

§ 6

Personal des Tiroler Landeskonservatoriums

- (1) Für Lehrpersonen und die Direktorin bzw. den Direktor des Tiroler Landeskonservatoriums gelten die Bestimmungen des Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetzes.
- (2) Das Personal des Tiroler Landeskonservatoriums besteht aus:
 - a) dem Leiter bzw. der Leiterin und seinem Stellvertreter bzw. ihrer Stellvertreterin,
 - b) den Leitern bzw. Leiterinnen der Institute und Fachbereiche,
 - c) den übrigen Lehrpersonen und
 - d) den Bediensteten der Konservatoriumsverwaltung.
- (3) Dem Verwaltungspersonal obliegt die Unterstützung der Leitung des Tiroler Landeskonservatoriums sowie der Institute und Fachbereiche bei der Erledigung der administrativen Belange.

§ 7

Organisationseinheiten

Am Tiroler Landeskonservatorium sind Institute und Fachbereiche zum Zweck einer sinnvollen Zusammenfassung nach den Gesichtspunkten von Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste, Lehre und Lernen sowie fachlicher und organisatorischer Koordination einzurichten.

§ 8

Institute

- (1) Am Tiroler Landeskonservatorium können folgende Institute eingerichtet werden:
 - a) Institut Diplomstudien,
 - b) Institut instrumental-(gesangs-)pädagogische Studien,
 - c) Institut vorbereitende Studien (Precollege) und
 - d) Institut berufsbegleitende Studien und spezifische Ausbildungen.
- (2) Dem Institut Diplomstudien werden Diplomstudien gemäß § 13 Abs. 1 lit. a und b zugeordnet.
- (3) Dem Institut instrumental-(gesangs-)pädagogische Studien werden pädagogische Studien in Kooperation mit Musikuniversitäten zugeordnet.
- (4) Dem Institut vorbereitende Studien (Precollege) werden Studien gemäß § 12 Abs. 2 zugeordnet.
- (5) Dem Institut berufsbegleitende Studien und spezifische Ausbildungen werden Studien gemäß § 12 Abs. 3 zugeordnet.

§ 9**Fachbereiche**

- (1) Am Tiroler Landeskonservatorium können folgende Fachbereiche eingerichtet werden:
 - a) Blas- und Schlaginstrumente,
 - b) Streichinstrumente und andere Saiteninstrumente,
 - c) Gesang, Wiltener Sängerknaben,
 - d) Tasteninstrumente und Korrepetition,
 - e) Jazz und improvisierte Musik, Alpenländische Volksmusik, Alte Musik, Chor- und Ensembleleitung; Blasorchesterleitung
 - f) Musiktheorie und
 - g) inklusive und elementare Musikpädagogik.
- (2) Ensembles, Orchester und Chor können innerhalb des jeweiligen Fachbereiches oder fachbereichsübergreifend eingerichtet werden.

§ 10**Studierendenvertretung**

- (1) Die Studierendenvertretung ist die Interessensvertretung der Studierenden gegenüber dem Tiroler Landeskonservatorium. Darüber hinaus übernimmt sie wichtige Beratungs- und Servicefunktionen für Studierende.
- (2) Nähere Bestimmungen sind in einer Wahl- und Geschäftsordnung zu regeln.

III. Teil Studienrecht

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen und Studienrichtungen

§ 11**Fächer und Lehrveranstaltungen**

- (1) Fächer sind thematische Einheiten, deren Inhalt und Methodik im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt werden.
- (2) Pflichtfächer sind Fächer, deren Besuch für die Erreichung des Studienziels unerlässlich ist. Dazu zählen zentrale künstlerische Fächer (sie charakterisieren den künstlerischen Kerninhalt des jeweiligen Studiums bzw. Vorbereitungsstudiums) und künstlerische und wissenschaftliche Ergänzungsfächer.
- (3) Wahlfächer sind Fächer, aus denen die Studierenden nach den im Curriculum festgelegten Bedingungen auszuwählen haben.
- (4) Pflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die das Studium kennzeichnen und die für die Erreichung des Lehrziels einer Studienrichtung oder eines Lehrgangs oder Kurses unerlässlich sind. Über diese Lehrveranstaltungen sind Prüfungen abzulegen; ist die Abhaltung einer Prüfung sachlich inadäquat, ist eine Teilnahmebestätigung auszustellen.

(5) Nach Maßgabe der Curricula bestehen insbesondere folgende Lehrveranstaltungstypen:

- a) Künstlerischer Einzelunterricht (KE)
Der Einzelunterricht dient der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen der Studierenden sowie der Vermittlung künstlerisch-technischer Fertigkeiten.
- b) Vernetzter künstlerischer Einzelunterricht (VE)
Vernetzter künstlerischer Einzelunterricht soll außerordentlichen Studierenden des Tiroler Landeskonservatoriums die Möglichkeit bieten, von Musiklehrpersonen des Tiroler Landeskonservatoriums im Zusammenwirken mit Musiklehrpersonen von Landesmusikschulen bzw. Musikschulen mit Öffentlichkeitsrecht unterrichtet zu werden.
- c) Künstlerischer Gruppenunterricht (KG)
Künstlerischer Gruppenunterricht ist die künstlerisch-praktische Arbeit mit zwei oder mehreren Studierenden.
- d) Ensembleunterricht (EU)
Im Ensembleunterricht sind jene Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die es Musikern und Musikerinnen ermöglichen, im Zusammenwirken mit anderen künstlerische Aufgaben zu realisieren.
- e) Seminare (SE), Seminar mit Übung (SU)
Seminare setzen Vorkenntnisse der Teilnehmer und Teilnehmerinnen im entsprechenden Fachgebiet voraus. Sie haben der künstlerisch-wissenschaftlichen Diskussion zu dienen. Der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung hat sicherzustellen, dass die Erarbeitung von wissenschaftlichen und künstlerischen Inhalten nach Methoden erfolgt, die der Erschließung der Künste bzw. der wissenschaftlichen Forschung angemessen sind. Von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen sind eigene mündliche oder schriftliche Beiträge zu fordern.
- f) Proseminare (PS)
Proseminare sind Vorstufen der Seminare. Sie haben Grundkenntnisse des künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches zu behandeln.
- g) Übungen (UE)
Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die eigene wissenschaftliche, künstlerisch-wissenschaftliche oder künstlerische Aktivität der Studierenden besonderen Raum einnimmt. Sie dienen der Aneignung und Entwicklung von Fertigkeiten unter der methodischen Anleitung des Leiters oder der Leiterin der Lehrveranstaltung.
- h) Vorlesungen (VO), Vorlesungen mit Übung (VU), Vorlesung mit Seminar (VS), Vorlesung mit Konversatorium (VK)
Vorlesungen haben die Studierenden didaktisch in die Hauptbereiche und Methoden der künstlerisch-wissenschaftlichen Disziplinen einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. In den Vorlesungen ist den Studierenden auch Gelegenheit zur Diskussion und Erörterung des vorgetragenen Lehrstoffes zu bieten.
- i) Projekte (PJ)
Projekte sind öffentliche Auftritte und deren Vorbereitung in Ensembleformationen von der Kleingruppe bis hin zum Symphonie- oder Opernorchester, bei denen das Tiroler Landeskonservatorium als Veranstalter oder Mitveranstalter auftritt. Sie bilden ein wesentliches Element der musikalischen Ausbildung und verfolgen den Zweck, den Studierenden konkrete Bühnenerfahrung zu ermöglichen und ihre künstlerische Ausbildung zu vertiefen. Darüber hinaus sollen sie der Öffentlichkeit die Aufgaben, Intentionen und Leistungsfähigkeit des Tiroler Landeskonservatoriums sichtbar machen.
- j) Sonstige Veranstaltungen
Zu sonstigen Veranstaltungen zählen Studienangebote wie offene Meisterklassen, Vorträge, Workshops und Exkursionen.

(6) Mit Ausnahme der Vorlesungen besteht bei allen Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht. Ein positiver Abschluss ist nur möglich, wenn Studierende mindestens 80 % der Unterrichtsstunden anwesend waren.

§ 12**Ordentliche Studien, Lehrgänge, Kurse**

- (1) Ordentliche Studien sind Diplomstudien sowie Diplomstudien in Kooperation mit Musikuniversitäten. Außerordentliche Studien sind Lehrgänge und Kurse und der Besuch einzelner wissenschaftlicher Lehrveranstaltungen.
- (2) Vorbereitungslehrgänge und Kurse für Kinder- und Jugendliche dienen der möglichst frühzeitigen und umfassenden Förderung von besonders interessierten und leistungswilligen Kindern und Jugendlichen, welche die künstlerische Reife für ein ordentliches Studium noch nicht erreicht haben. Sie können bis zum Beginn eines ordentlichen Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, angeboten werden. Kurse sind zeitlich begrenzt und sollen vor allem in Vernetzung mit Musikschulen stattfinden, wie beispielsweise durch vernetzten künstlerischen Einzelunterricht.
- (3) Spezifische Lehrgänge umfassen verschiedenste Bereiche wie beispielsweise Chor- und Ensembleleitung, Blasorchesterleitung, Alte Musik, Jazz- und improvisierte Musik oder Volksmusik sowie Bereiche rund um den professionellen Umgang mit Musik, Kulturmanagement und Wissenschaft.

§ 13**Studien und Curricula**

- (1) Am Tiroler Landeskonservatorium sind folgende ordentliche Studien eingerichtet:
 - a) Diplomstudium und
 - b) Diplomstudium in Kooperation mit Musikuniversitäten.
- (2) Neben ordentlichen Studien können Lehrgänge und Kurse für besonders interessierte und leistungswillige Kinder und Jugendliche, welche die künstlerische Reife für ein ordentliches Studium noch nicht erreicht haben sowie zur Fort- und Weiterbildung eingerichtet werden.
- (3) Der Arbeitsaufwand für ordentliche Studien und Lehrgänge ist in ECTS-Anrechnungspunkten zu bemessen.
- (4) Im Curriculum sind das Qualifikationsprofil, die Aufnahmevoraussetzungen, der Inhalt und der Aufbau des jeweiligen Studiums, die Studiendauer und die Prüfungsordnung festzulegen.
- (5) Im Qualifikationsprofil ist zu beschreiben, welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung des jeweiligen künstlerischen Studiums erwerben. In den Curricula sind die Arten der Prüfungen, die Feststellung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren festzulegen. Insbesondere ist festzulegen, ob die Studienleistung in Form von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen, als Lehrveranstaltungsprüfung oder Gesamtprüfung zu erbringen ist.

§ 14**Studienrichtungen**

- (1) Das Diplomstudium gemäß § 13 Abs. 1 lit. a und b gliedert sich je nach gewähltem zentralem künstlerischem Fach in:
 - a) Instrumentalstudien
 1. Tasteninstrumente
 - Klavier
 - Klavier-Vokalbegleitung
 - Klavier-Duo
 - Orgel
 - Cembalo
 - Akkordeon

2. Streich- und andere Saiteninstrumente
 - Violine
 - Viola
 - Violoncello
 - Kontrabass
 - Gitarre
 - Harfe
 - Zither
 3. Blas- und Schlaginstrumente
 - Blockflöte
 - Flöte
 - Oboe
 - Klarinette
 - Fagott
 - Saxophon
 - Horn
 - Trompete
 - Posaune
 - Basstuba
 - Schlaginstrumente
 - b) Gesang
 - c) Komposition und Musiktheorie
 - d) Dirigieren
- (2) Lehrgänge und Kurse können in allen am Tiroler Landeskonservatorium unterrichteten Fächern angeboten werden.

§ 15

Ausführungsbestimmungen in Verbindung mit bestehenden Kooperationsverträgen mit Musikuniversitäten

- (1) Die Studienrichtung „Instrumental- und Gesangspädagogik“ (IGP) wird in Kooperation mit der Universität Mozarteum aufgrund des Kooperationsvertrages zwischen dem Land Tirol und der Universität Mozarteum angeboten. Der künstlerische Teil der Ausbildung wird vom Tiroler Landeskonservatorium wahrgenommen, der wissenschaftlich-didaktische von der Universität Mozarteum. Es gilt das entsprechende Curriculum der Universität Mozarteum.
- (2) Zusätzlich zum Diplomstudium gemäß § 13 Abs. 1 lit. a wird das Diplomstudium gemäß § 13 Abs. 1 lit. b in Kooperation mit der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien angeboten.

2. Abschnitt Studierende

§ 16

Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Den Studierenden steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit zu. Sie umfasst insbesondere das Recht,
 - a) nach Maßgabe des Lehrangebotes und nach Maßgabe der Curricula zwischen dem Lehrpersonal auszuwählen,
 - b) als außerordentliche Studierende Lehrgänge, Kurse und einzelne wissenschaftliche Lehrveranstaltungen zu besuchen, für welche sie die in den Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllen,
 - c) die facheinschlägigen Lehr- und Forschungseinrichtungen und die Bibliothek zu benützen und
 - d) auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn der oder die Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihm oder ihr die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und wenn der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Lernfreiheit der Studierenden umfasst darüber hinaus das Recht, Lehrveranstaltungsprüfungen jedenfalls bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzulegen. Steht der Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung als Prüfer bzw. Prüferin nicht mehr zur Verfügung, hat der Direktor bzw. die Direktorin andere geeignete Personen mit der Abhaltung der Prüfung zu beauftragen.
- (3) Ein Lehrer- bzw. Lehrerinnenwechsel kann ausschließlich bei Lehrveranstaltungen mit Einzelunterricht beantragt werden und er bedarf der Zustimmung des Direktors bzw. der Direktorin. Er ist schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor Semesterbeginn zu beantragen und hat jeweils mit Semesterbeginn zu erfolgen. In besonders begründeten Fällen kann ein Wechsel auch während des Semesters erfolgen.
- (4) Die Studierenden haben
 - a) Namens- und Adressänderungen unverzüglich bekannt zu geben,
 - b) die Fortsetzung des Studiums bis zum 31. Mai jedes Jahres zu melden,
 - c) sich bei vorhersehbarer Studieninaktivität zeitgerecht vom Studium abzumelden und
 - d) sich zu Prüfungen fristgerecht an- und abzumelden.
- (5) Studierende, die nicht Vollzeit studieren, weil sie beispielsweise noch die Schule besuchen oder Studierende mit Betreuungspflichten, sind berechtigt zu melden, an welchen Tagen bzw. zu welchen Tageszeiten sie einen besonderen Bedarf nach Lehr- und Prüfungsangeboten haben. Das Tiroler Landeskonservatorium hat diesen besonderen Bedarf aufgrund der Meldeergebnisse bei der Gestaltung des Lehr- und Prüfungsangebotes nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (6) Die Leiter bzw. Leiterinnen der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn eines jeden Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.
- (7) Den Studierenden sollen nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten ausreichend zusätzliche Studienangebote im selben oder spätestens im nächstfolgenden Semester angeboten werden, wenn der oder dem Studierenden eine Verlängerung der Studienzeit zu erwachsen droht, deren Ursache allein oder überwiegend dem Tiroler Landeskonservatorium zuzurechnen ist.

§ 17**Zulassung, Aufnahme**

- (1) Eine Zulassung zum Studium am Tiroler Landeskonservatorium ist nur nach Bestehen der in den jeweiligen Curricula festgelegten Zulassungs- bzw. Aufnahmeprüfung für die betreffende Studienrichtung bzw. den betreffenden Lehrgang oder Kurs möglich.
- (2) Die Aufnahme von Studierenden in das Tiroler Landeskonservatorium erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung, einer Aufnahme- bzw. Zulassungsprüfung und nachfolgender Zuteilung eines Studienplatzes (Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages).
- (3) Zulassungs- bzw. Aufnahmeprüfungen dienen dem Nachweis der künstlerischen Eignung für die beabsichtigte künstlerische Studienrichtung sowie der Feststellung der instrumentalen, musikalischen und theoretischen Vorkenntnisse und der persönlichen Eignung der Studienwerber bzw. Studienwerberinnen.
- (4) Die Beurteilung der Zulassungs- bzw. Aufnahmeprüfung hat mit den Prädikaten „hervorragend geeignet“, „geeignet“ und „nicht geeignet“ zu erfolgen.
- (5) Bei mehrteiligen Prüfungen setzt die Beurteilung als „geeignet“ voraus, dass alle Teile positiv absolviert wurden. Die Beurteilung „mit hervorragend geeignet“ setzt zudem voraus, dass der künstlerische Teil der Prüfung mit „hervorragend geeignet“ beurteilt wurde.
- (6) Die Prüfungsanforderungen, Beurteilungskriterien und der Beurteilungsmaßstab von Zulassungs- bzw. Aufnahmeprüfungen für das Diplomstudium gemäß § 13 Abs. 1 lit. a entsprechen vollinhaltlich jenen des Diplomstudiums in Kooperation mit Musikuniversitäten gemäß § 13 Abs. 1 lit. b. Gleiches gilt für das Vorbereitungsstudium ausschließlich am Tiroler Landeskonservatorium bzw. in Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen.
- (7) Über die Aufnahme der angemeldeten Aufnahmewerber bzw. Aufnahmewerberinnen entscheidet der Direktor bzw. die Direktorin. Übersteigt die Zahl der Aufnahmewilligen die räumliche oder personelle Kapazität des Tiroler Landeskonservatoriums, sind Anmeldungen entsprechend der Ergebnisse der Zulassungs- bzw. Aufnahmeprüfungen zu reihen.
- (8) In den Prüfungsordnungen der jeweiligen Curricula sind die Art der Zulassungs- bzw. Aufnahmeprüfung, die Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren festzulegen. Insbesondere ist festzulegen, ob die Zulassungsprüfung bzw. Aufnahmeprüfung als kommissionelle Prüfung oder vor Einzelprüfern bzw. Einzelprüferinnen (Einzelprüfung) abzulegen ist. Der mündliche Teil von Zulassungsprüfungen zu ordentlichen Studien ist jedenfalls als kommissionelle Prüfung abzulegen.
- (9) Für die Aufnahme als Studierender bzw. Studierende ist kein Mindestalter erforderlich. Die Zulassung zur Talentförderung ist längstens bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres, die Zulassung zum Vorbereitungsstudium und zur Studienvorbereitung ist längstens bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres möglich.
- (10) Eine befristete Zulassung ist zulässig bei Personen, die an universitären Mobilitätsprogrammen einschließlich Doppeldiplomprogrammen teilnehmen, und zwar für die Dauer der jeweiligen Programmteilnahme.
- (11) Studierende gemäß § 13 Abs. 1 lit. a, die in das Diplomstudium gemäß § 13 Abs. 1 lit. b wechseln, haben eine Zulassungsprüfung zu absolvieren, bei welcher ausschließlich der künstlerische Teil zu absolvieren ist.
- (12) Studierende, die von ordentlichen Studien gemäß § 13 Abs. 1 in das außerordentliche Studium Talentförderung oder Vorbereitungsstudium wechseln sowie Studierende die vom Vorbereitungsstudium in die Talentförderung wechseln, haben keine neuerliche Zulassungsprüfung zu absolvieren. Gleiches gilt für Studierende, die von ordentlichen Studien gemäß § 13 Abs. 1 lit. b in das Studium ausschließlich am Tiroler Landeskonservatorium wechseln.
- (13) Zulassungs- bzw. Aufnahmeprüfungen sind unbeschränkt wiederholbar. Keiner der Teile eines vorangegangenen Aufnahmeverfahrens wird bei einer neuerlichen Teilnahme berücksichtigt.
- (14) Die Bestimmungen der §§ 24 bis 31 gelten für Zulassungs- bzw. Aufnahmeprüfungen sinngemäß.

§ 18**Erlöschen der Zulassung zu ordentlichen oder außerordentlichen Studien**

Die Zulassung zu einem Studium erlischt, wenn der oder die Studierende

- a) sich vom Studium abmeldet,
- b) mehr als drei Semester während der gesamten Studiendauer das jeweilige zentrale künstlerische Fach nicht besucht, ohne beurlaubt zu sein,
- c) die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterlässt, ohne beurlaubt zu sein,
- d) bei einer für sein oder ihr Studium vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wird oder
- e) das Studium durch die positive Beurteilung der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen hat. Eine Fortführung des Studiums nach Ablegung der Diplomprüfung ist mit Genehmigung des Direktors bzw. der Direktorin in begründeten Fällen wie beispielsweise zur Vorbereitung auf eine universitäre Abschlussprüfung möglich und es erlischt die Zulassung in diesen Fällen nicht.

Das Erlöschen der Zulassung gemäß Abs. 1 lit. a bis d ist zu beurkunden. Eine neuerliche Zulassung ist in den Fällen des Abs. 1 lit. a bis d nach positiver Absolvierung einer weiteren Zulassungsprüfung einmalig möglich.

§ 19**Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache**

Studienwerber bzw. Studienwerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben Kenntnisse der deutschen Sprache vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester nachzuweisen. Der Nachweis hat durch ein Zeugnis „Zertifikat Deutsch/B2“ zu erfolgen.

3. Abschnitt Prüfungen

§ 20

Feststellung und Beurteilung des Studienerfolges

- (1) Der Studienerfolg ist durch Prüfungen und bzw. oder die Beurteilung künstlerischer Arbeiten festzustellen.
- (2) In den Curricula sind über die allgemeinen Bestimmungen des Abschnittes 3 der Satzung hinausgehend die jeweiligen Arten der Prüfungen, die Feststellung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren festzulegen. Insbesondere ist festzulegen, ob die Studienleistung in Form von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen, als Lehrveranstaltungsprüfung oder Gesamtprüfung (kommissionelle Prüfung) zu erbringen ist.
- (3) Der positive Erfolg von Prüfungen und künstlerischer Arbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), das negative Ergebnis ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Ist diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (4) Bei studienabschließenden Prüfungen bzw. Lehrgangsprüfungen, die mehr als ein Fach umfassen, hat zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine Gesamtbeurteilung zu erfolgen. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, andernfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde. Bei studienabschließenden Prüfungen, die nur ein zentrales künstlerisches Fach umfassen, hat an die Stelle der Beurteilung „sehr gut“ die Beurteilung „mit Auszeichnung bestanden“ zu treten.

§ 21

Lehrveranstaltungsprüfungen

- (1) Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch die betreffende Lehrveranstaltung vermittelt wurden. Für Lehrveranstaltungsprüfungen hat zumindest je ein Prüfungstermin im Semester der Abhaltung der Lehrveranstaltung nach deren Ende sowie am Anfang des nächsten Semesters stattzufinden. Die Festlegung dieser Termine obliegt dem Leiter bzw. der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung.
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen künstlerischen, schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmenden erfolgt.
- (3) Die Feststellung des Studienerfolges obliegt dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung. Dieser bzw. diese hat entsprechend den in den Curricula festgelegten Rahmenbedingungen die Teilnahmebedingungen, die Art der geforderten Leistungen sowie die Voraussetzungen und Kriterien der Beurteilung rechtzeitig am Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

§ 22

Lehrgangsprüfungen

- (1) Lehrgangsprüfungen umfassen alle Prüfungen, die in den Curricula des jeweiligen Lehrganges festgelegt sind.
- (2) Der Abs. 1 gilt für Kurse sinngemäß.

§ 23**Diplomprüfungen**

- (1) Studien gemäß § 13 Abs. 1 lit. a und b schließen mit einer Diplomprüfung ab.
- (2) Diplomprüfungen sind kommissionell abzuhalten.

§ 24**Dispensprüfungen**

Dispensprüfungen sind Einzelprüfungen über den Stoff einer im Studienplan oder im Curriculum definierten Lehrveranstaltung. Ihre Ablegung setzt nicht den Besuch von Lehrveranstaltungen voraus, in denen dieser Stoff vermittelt wurde. In zentralen künstlerischen Fächern ist eine Dispensprüfung nicht zulässig. Über die Zulässigkeit von Dispensprüfungen in allen anderen Fächern entscheidet der Direktor bzw. die Direktorin.

Dispensprüfungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleitern bzw. Lehrveranstaltungsleiterinnen abgenommen.

§ 25**An- und Abmeldung, Prüfungstermine**

- (1) Die Prüfungstermine sind vom Direktor bzw. der Direktorin mit dem jeweils zuständigen Institutsleiter bzw. der Institutsleiterin zu koordinieren.
- (2) Anmeldefristen sowie Inhalt und Umfang von Prüfungen sind zeitgerecht vor den Prüfungsterminen im Prüfungskalender des Tiroler Landeskonservatoriums bekannt zu geben. Studienwerber bzw. -werberinnen haben das beabsichtigte Prüfungsprogramm kommissioneller Prüfungen mindestens eine Woche vor der Prüfung dem Studienbüro vorzulegen.
- (3) Studierende sind berechtigt, sich zu Prüfungen innerhalb der in den Studieninformationsblättern des Tiroler Landeskonservatoriums angegebenen Fristen anzumelden.
- (4) Abmeldungen von Prüfungen haben bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin schriftlich zu erfolgen. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.
- (5) Kurzfristige und bzw. oder nicht schriftliche Abmeldungen sind zu begründen.
- (6) Studierende sind berechtigt, unter Vorlage besonderer Gründe bei der Anmeldung Wünsche zur Person des Prüfers bzw. der Prüferin und einer abweichenden Prüfungsmethode bekannt zu geben.
- (7) Wird einem bzw. einer Studierenden, der bzw. die eine länger dauernde Beeinträchtigung nachweist, eine abweichende Prüfungsmethode nicht unmittelbar durch den Prüfer oder die Prüferin bzw. den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Prüfungskommission gestattet, hat der Direktor bzw. die Direktorin nach Anhörung des oder der Studierenden und des Prüfers oder der Prüferin bzw. des oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine abweichende Prüfungsmethode gegeben sind.

§ 26**Prüfer, Prüferinnen, Prüfungskommissionen**

- (1) Der Direktor bzw. die Direktorin hat fachlich geeignete Prüfer bzw. Prüferinnen als Einzelprüfer bzw. Einzelprüferinnen bzw. Mitglieder einer Prüfungskommission zu bestellen.
- (2) Als fachlich geeignete Prüfer bzw. Prüferinnen gelten jedenfalls Professoren bzw. Professorinnen des Tiroler Landeskonservatoriums jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis sowie Personen mit einer Lehrbefugnis an einer inländischen oder ausländischen Universität.
- (3) Bestellte Prüfer bzw. Prüferinnen können sich nicht vertreten lassen.
- (4) Einer Prüfungskommission haben drei Mitglieder anzugehören. Darüber hinaus können für Zulassungsprüfungen zu ordentlichen Studien höchstens zwei weitere Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden.

- (5) Erklären sich bestellte Mitglieder einer Prüfungskommission für befangen oder sind verhindert, ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, sofern die Mindestzahl von drei Prüfern bzw. Prüferinnen nicht gewährleistet ist.
- (6) Aus dem Kreis der Mitglieder ist ein Prüfer bzw. eine Prüferin zum Vorsitzenden bzw. zur Vorsitzenden zu bestellen.
- (7) Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz. Jedenfalls muss gewährleistet sein, dass mindestens drei Prüfer bzw. Prüferinnen anwesend sind.

§ 27

Durchführung der Prüfungen

- (1) Vor Beginn der Prüfungen sind die relevanten Prüfungsunterlagen (Protokoll inkl. beabsichtigtem Vortragsprogramm) sämtlicher Prüfungswerber bzw. -werberinnen dem Einzelprüfer oder der Einzelprüferin bzw. der Prüfungskommission zu übermitteln.
- (2) Der Prüfer oder die Prüferin bzw. der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission hat sich in geeigneter Weise von der Identität des oder der Studierenden zu überzeugen.
- (3) Der Prüfer oder die Prüferin bzw. der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und ein Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, der Name des Prüfers oder der Prüferin bzw. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, der Name des oder der Studierenden, das Prüfungsprogramm, die Beurteilungen und Begründung der Beurteilungen sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen.
- (4) Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Gelangt die Prüfungskommission zu keinem Mehrheitsbeschluss, so gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 28

Einsicht in Beurteilungsunterlagen, Aufbewahrung, Beschwerde

- (1) Beurteilungsunterlagen (Prüfungsprotokolle) sind mindestens ein Jahr ab Beendigung des Studiums aufzubewahren. Erfolgt keine Aufnahme in das Tiroler Landeskonservatorium, sind Prüfungsprotokolle der Zulassungs- bzw. Aufnahmeprüfungen zumindest ein Jahr ab der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses aufzubewahren.
- (2) Studierenden bzw. Studienwerbern und -werberinnen ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen zu gewähren, wenn sie dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangen. Im Rahmen der Einsichtnahme ist sicherzustellen, dass auch eine individuelle Rückmeldung zur Beurteilung gegeben werden kann. Der oder die Studierende ist berechtigt, die Beurteilungsunterlagen zu vervielfältigen.
- (3) Bricht der bzw. die Studierende eine Prüfung ohne wichtigen Grund ab, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Wird das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht unmittelbar durch den Prüfer oder die Prüferin bzw. den oder die Vorsitzende der Prüfungskommission angenommen, entscheidet darüber der Direktor bzw. die Direktorin auf Antrag des bzw. der Studierenden.
- (4) Gegen die Entscheidung, dass eine Prüfung nicht bestanden wurde, ist wegen Verletzung formaler Vorschriften eine Beschwerde an den Schulerhalter zulässig. Der bzw. die Studierende hat den Antrag innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen. Werden formale Mängel festgestellt, die einen wesentlichen Einfluss auf die angefochtene Entscheidung gehabt haben könnten, hat der Schulerhalter die Wiederholung der Prüfung anzuordnen. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

§ 29**Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse**

Studierenden ist das Ergebnis von

- a) mündlichen Einzelprüfungen unmittelbar im Anschluss an die Prüfung,
- b) kommissionellen Prüfungen im Anschluss an die Beratung der Prüfungskommission,
- c) schriftlichen Prüfungen spätestens innerhalb von vier Wochen bekannt zu geben.

§ 30**Öffentlichkeit von Prüfungen**

- (1) Kommissionelle Prüfungen sind öffentlich. Der bzw. die Vorsitzende hat Zuhörende von der weiteren Teilnahme auszuschließen, wenn sie den Prüfungsablauf stören.
- (2) Der künstlerische Teil studienabschließender Prüfungen hat im Rahmen eines Konzertes bzw. Vortragsabends am Tiroler Landeskonservatorium stattzufinden.

§ 31**Befangenheit**

Prüfer bzw. Prüferinnen haben sich der Ausübung des Amtes zu enthalten, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

§ 32**Wiederholung von Prüfungen
(ausgenommen Zulassungs- und Aufnahmeprüfungen)**

- (1) Die Studierenden sind berechtigt, eine negativ beurteilte Prüfung dreimal zu wiederholen. Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des oder der Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.
- (2) Lehrveranstaltungen, bei denen die negative Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsvorganges am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt, sondern bei denen die regelmäßigen Beiträge der Studierenden in den Lehrveranstaltungen maßgeblich oder ausschließlich die Beurteilung bestimmen (prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen), müssen zumindest einmal in ihrer Gesamtheit wiederholt werden. Die dritte Wiederholung hat in einem einzigen Prüfungsvorgang zu erfolgen und ist kommissionell abzuhalten. Auf Antrag des oder der Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.
- (3) Werden Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach negativ beurteilt, hat abweichend von Abs. 1 und 2 eine kommissionelle Prüfung zum Beginn des Folgesemesters über die Zulassung zum weiteren Studium zu erfolgen. Werden andere Lehrveranstaltungen mit Einzelunterricht negativ beurteilt, hat abweichend von Abs. 1 und 2 eine kommissionelle Prüfung zum Beginn des Folgesemesters über das Einstufungssemester zu entscheiden. Die zweite und dritte Wiederholung sind im Abstand von sechs Monaten anzusetzen und haben aus einem einzigen Prüfungsvorgang zu bestehen und sind kommissionell abzuhalten.
- (4) Erfolgt die Beurteilung sowohl aufgrund von regelmäßigen Beiträgen der Studierenden (prüfungsimmanenter Teil) als auch durch eine Prüfung am Ende der Lehrveranstaltung, so ist der prüfungsimmanente Teil nur dann zu wiederholen, wenn dieser negativ beurteilt wurde oder untrennbar mit der abschließenden Prüfung verbunden ist.
- (5) Kommissionelle Prüfungen, die aus mehreren Prüfungsteilen bestehen, müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungsteile negativ beurteilt wurde. Wird die Hälfte oder weniger als die Hälfte der Prüfungsteile negativ beurteilt, beschränkt sich die Wiederholung auf die negativ beurteilten Prüfungsteile.

§ 33**Zeugnisse**

- (1) Die Beurteilung von Prüfungen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Arbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu beurkunden. Sammelzeugnisse sind zulässig.
- (2) Das Ergebnis von Zulassungs- bzw. Aufnahmeprüfungen ist durch eine schriftliche Bestätigung zu beurkunden.
- (3) Zeugnisse über Prüfungen vor Einzelprüfern bzw. Einzelprüferinnen hat der Einzelprüfer bzw. die Einzelprüferin, Zeugnisse über die Beurteilung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten der Beurteiler bzw. die Beurteilerin, Zeugnisse über kommissionelle Prüfungen hat der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission, Zeugnisse über Studienabschlüsse hat der Direktor bzw. die Direktorin auszustellen.
- (4) Die Zeugnisse haben jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
 - a) das Tiroler Landeskonservatorium als Aussteller und die Bezeichnung des Zeugnisses,
 - b) die Matrikelnummer,
 - c) den Familiennamen und die Vornamen,
 - d) das Geburtsdatum,
 - e) die Bezeichnung des Studiums,
 - f) das Fach, die Bezeichnung der Prüfung und die erfolgte Beurteilung sowie die ECTS-Anrechnungspunkte,
 - g) das Thema der wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten und die Beurteilung sowie die ECTS-Anrechnungspunkte,
 - h) die Namen der Prüfer bzw. Prüferinnen, das Prüfungsdatum und die Beurteilung und
 - i) den Namen des Ausstellers oder der Ausstellerin.
- (5) Die Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen. Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist der Anschluss einer fremdsprachigen Übersetzung zulässig, wobei die Benennung der Universität und des ausstellenden Organs nicht zu übersetzen sind.
- (6) Die Ausstellung von Zeugnissen mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig. Wenn keine eigenhändige Fertigung erfolgt, ist eine Beglaubigung nur bei studienabschließenden Zeugnissen erforderlich.
- (7) Das Tiroler Landeskonservatorium hat einem oder einer ausländischen Studierenden ab dem zweiten Studienjahr auf seinen oder ihren Antrag einen Studienerfolgsnachweis auszustellen, sofern er oder sie im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat.

§ 34**Anerkennung von Prüfungsleistungen**

- (1) Regelungen gemäß Abs. 2, 3 und 4 über die Anerkennung von Prüfungsleistungen gelten für Studierende bzw. Schüler und Schülerinnen des Tiroler Landeskonservatoriums,
 - a) die vom Diplomstudium nach den Bestimmungen des Organisationsstatutes des Tiroler Landeskonservatoriums, genehmigt mit Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur vom 03.12.2009, Zl. BMUKK-24.421/0006-III/3a/2009, und bzw. oder nach den Bestimmungen des Organisationsstatutes des Tiroler Landeskonservatoriums gemäß Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 29.01.2019, in das Diplomstudium gemäß § 13 Abs. 1 lit. a oder b wechseln bzw. überstellt werden,
 - b) die vom Diplomstudium gemäß § 13 Abs. 1 lit. a in das Diplomstudium gemäß § 13 Abs. 1 lit. b bzw. vom Diplomstudium gemäß § 13 Abs. 1 lit. b in das Diplomstudium gemäß § 13 Abs. 1 lit. a wechseln,
 - c) die von außerordentlichen Studien nach den Bestimmungen des Organisationsstatutes des Tiroler Landeskonservatoriums, genehmigt mit Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur vom 03.12.2009, Zl. BMUKK-24.421/0006-III/3a/2009, und bzw. oder nach den

Bestimmungen des Organisationsstatutes des Tiroler Landeskonservatoriums gemäß Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 29.01.2019 in ein ordentliches oder außerordentliches Studium nach dieser Satzung wechseln bzw. überstellt werden.

- (2) Alle Prüfungen, die Studierende gemäß Abs. 1 lit. a, b und c bereits positiv absolviert haben, werden für das Diplomstudium gemäß § 13 Abs. 1 lit. a oder b und außerordentliche Studien gemäß § 13 Abs. 2 generell anerkannt, sofern Inhalt, Typ und Stundenausmaß der der Prüfung zugrundeliegenden Lehrveranstaltung ident sind.
- (3) Sind Inhalt, Typ und Stundenausmaß der Lehrveranstaltung nicht ident bzw. Prüfungsleistungen nicht in der Äquivalenzliste angeführt, ist ein Anerkennungsantrag an das Studienbüro des Tiroler Landeskonservatoriums zu stellen. Über diesen entscheidet der Direktor bzw. die Direktorin nach Einholung einer Stellungnahme des Leiters bzw. der Leiterin des jeweiligen Institutes bzw. der jeweiligen Institute.
- (4) Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen in Studien gemäß § 13 Abs. 2 und den Wechsel in andere Studienzweige gelten Abs. 2 und 3 sinngemäß.

IV. Teil

§ 35

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.
- (2) Studierende bzw. Schüler und Schülerinnen in Studien gemäß § 13 Abs 2 i.V.m mit dem Curriculum „Lehrgänge am Tiroler Landeskonservatorium“ und „Precollege (Vorbereitungsstudium)“ nach den Bestimmungen des Organisationsstatutes des Tiroler Landeskonservatoriums gemäß Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 29.01.2019 werden in Studien gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. dem Curriculum „Lehrgänge am Tiroler Landeskonservatorium“ und „Precollege (Vorbereitungsstudium)“ dieses Organisationsstatutes überstellt.

